

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
16.03.2010		19.03.2010

Erweiterung der Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Wiebehowe, Hausberge“ (Innenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 3 des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 22.02.2010 für die Erweiterung der Innenbereichssatzung „Wiebehowe, Hausberge“ die Grenzen unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche, die durch angrenzende bauliche Nutzung geprägt ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Erweiterung des Satzungsbereiches ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1:5.000 umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft grenzen, sind mit einem Streifen von 5,0 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen direkt an der Satzungsgrenze zu begrünen (Artenliste siehe Anlage).

Mindestmaß der Begrünung bilden 1 Obstbaum oder Hochstamm sowie 5 Heister und 30 Sträucher je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

§ 3

Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken soweit als möglich zu versickern oder zu verrieseln. Sickerschächte zur punktuellen Ableitung des unbehandelten Niederschlagswassers sind nicht zulässig. Die Verwaltungsvorschrift zu § 51a LWG NRW ist zu beachten. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist hydrogeologisch

vom Grundstückseigentümer nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Gutachtens mit der Hydraulischen Bemessung der Versickerungsanlagen (Muldenversickerung, Mulden-/Rigolenversickerung oder Rigolenversickerung mit vorgeschalteter, bzw. integrierter Vorrichtung zur Rückhaltung absetzbarer Stoffe) ist der unteren Wasserbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke vorzulegen.

§ 4

Auf den neu zu bebauenden Grundstücken zur freien Landschaft ist maximal eine Wohneinheit pro Gebäude zulässig. Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze auf dem Grundstück vorzusehen.

Es sind nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und einer maximalen Traufhöhe (Maß zwischen Bezugshöhe und Schnittpunkt Außenfläche der Dachhaut mit Außenwandfläche) von 4,50 m sowie einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m zulässig. Bezugshöhe ist der Schnittpunkt des Gebäudes mit dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes.

§ 5

Neue Gebäude, Nebenanlagen, die nur der Versorgung des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sowie Anlagen für erneuerbare Energien und Abstellräume, erforderliche Stellplätze, Garagen (auch offene Kleingaragen, Carports) gemäß § 12 BauNVO sind nur mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur privaten Verkehrsfläche und 7,0m zur hinteren Grundstücksgrenze zulässig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 - 39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

(Tel: 05231 / 71-0)

Die Erweiterungsfläche liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerkseigentum „Friedrich der Große“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Friedrich der Große“ ist die Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica.

Durch die Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss grundsätzlich mit Immissionseinwirkungen durch Gerüche und Lärm auf die nähere Umgebung gerechnet werden.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Innenbereichssatzung mit Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen „Wiebehowe“, Hausberge

Geeignete Gehölze für Anpflanzungen

A Hochstämme für die Baumpflanzungen

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>

B Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Gem. Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Falscher Jasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>

Übliche Gehölzpflege ist zulässig, die Sträucher können auch unter Hochstämmen oder als Schnitthecke gepflanzt werden. Mindestens 30 % der Gehölze zur freien Landschaft sind ohne Formschnitt frei wachsen zu lassen.





Nord

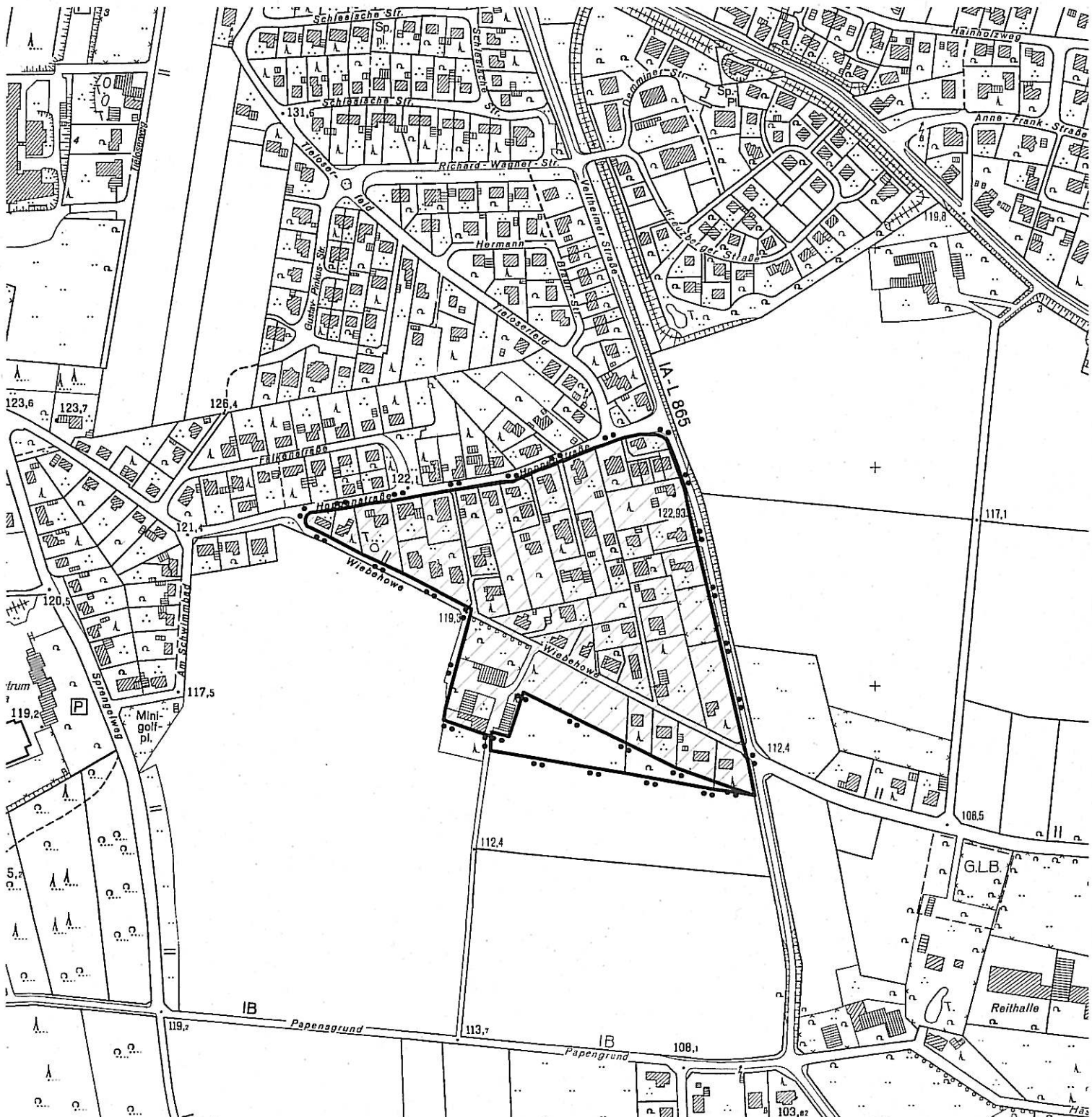
Übersicht zur Erweiterung der Innenbereichssatzung "Wiebehowe" Hausberge



M 1 : 5.000
Sachgebiet Stadtplanung
Stadt Porta Westfalica

Legende

-  Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
-  Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung








Nord

Erweiterung der Innenbereichssatzung "Wiebehowe" Hausberge - Übersicht Lage Kompensationsmaßnahme



M 1: 5.000
Sachgebiet Stadtplanung
Stadt Porta Westfalica

Legende

-  Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
-  Geltungsbereich der Erweiterung der Innenbereichssatzung
-  Kompensationsmaßnahme für Landschaftsschutzgebiet

